

SATZUNG
des
EIS – UND ROLLSPORT – CLUB LUDWIGSHAFEN AM RHEIN E.V. (ERCL)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Eis- und Rollsport-Club Ludwigshafen am Rhein“ (ERCL).
Er ist im Vereinsregister eingetragen
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein bezweckt unter Wahrung politischer und konfessioneller Neutralität die planmäßige Pflege des Sports, insbesondere
 - Eis- und Rollkunstlauf
 - Eis- und Rolltanz
 - Eis- und Betonschießen
 - Eishockey
 - Eisschnelllauf

Dazu gehören außerdem Veranstaltungen von Wettkämpfen und Jugendpflege.
- (2) Der Verein dient ausschließlich der Gemeinnützigkeit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953;
Er betrachtet es als sein besonderes Anliegen, der Roll- und Eissporttreibenden Jugend jede mögliche Förderung zuteil werden zu lassen.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Jugendliche

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive und passive Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

Über eine Befreiung(auch teilweise) von der Beitragspflicht entscheidet die Mitgliederversammlung, sie kann aber auch den Vorstand ermächtigen, zu entscheiden.

§ 4

Erwerb und Verlust der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Durch schriftlichen Aufnahmeantrag kann jeder um die Mitgliedschaft zu dem Verein nachsuchen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt und Ausschluss
 - a.) Der Austritt aus dem Verein kann zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die **schriftliche** Erklärung muss mindestens sechs Wochen vor Schluss des Geschäftsjahres abgegeben werden.
 - b.) Ein Vereinsmitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit Beitragszahlungen im Rückstand ist.
Weitere Ausschlussgründe sind Verstöße gegen die Vereinssatzung und vereinsschädigendes Verhalten. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins teilzunehmen. Jedem Vereinsmitglied steht eine Stimme zu, soweit die Satzung nichts abweichendes bestimmt.
- (2) Jugendliche Vereinsmitglieder unter 16 Jahren werden durch den/die Erziehungsberechtigten vertreten. Bei mehreren Geschwistern unter 16 Jahren kann nur ein Erziehungsberechtigter mit nur einer Stimme für die stimmberechtigten Kinder abstimmen.
- (3) Die Vereinsmitglieder haben das Recht, die Sporteinrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Vereinsmitglied kann in allen Sportarten des Vereins Sport treiben.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert Ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7)
 1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Pkt.1. beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten. Näheres wird in der Arbeitsstundenverordnung(s.Anhang) geregelt, diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 6

Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt jeweils für das kommende Geschäftsjahr die jährlich zu entrichtenden Vereinsbeiträge fest. Falls bei Beginn des Geschäftsjahres kein Beschluss über den Beitrag vorliegt, gilt der Beitragssatz des Vorjahres.

- (2) Der jährliche Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist bis spätestens 31. Januar dieses Jahres zu bezahlen.
- (3) Vereinsmitglieder, die mit Ihrem Jahresbeitrag im Rückstand sind, sind unbeschadet von §4, Abs. 2b von der Willensbildung des Vereins ausgeschlossen.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand (§8)
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des Vereinsrechts – geschäftsführender Vorstand
 - besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen, die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (vgl. §8 Abs.1 der Satzung) vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, führt der restliche Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter; in ihr

ist der Vorstand durch Zuwahl zu ergänzen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich eingeladen sind und nicht mehr als ein Vorstandsmitglied in der Sitzung fehlt. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Von einer Vorstandsentscheidung betroffene Vorstandsmitglieder sind von der Abstimmung ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn nahe Angehörige des Vorstandsmitglieds betroffen sind.

§ 9

Erweiterter Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand (§8) wird für die sportlichen Belange durch weitere Vorstandsmitglieder ergänzt, und zwar durch
 - einen Jugendwart
 - je einen Spartenobmann für Eis- und Rollkunstlauf,
Eistanz,
Eis- und Betonschießen,
Eishockey,
Eisschnelllauf.
- (2) Der Jugendwart wird mit dem Vorstand von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre gewählt; wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.
- (3) Die einzelnen Sparten (§2 Abs.1) wählen Ihren Obmann, wobei nur die Vereinsmitglieder wahlberechtigt sind, die der betreffenden Sparte aktiv angehören und am Training regelmäßig teilnehmen. Über Zwischenfälle entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
Spartenleiter sind nur zu wählen, wenn der Sparte mehr als zehn aktive Mitglieder angehören.
- (4) Der Jugendwart und die Spartenleiter sind für die sportlichen Belange der Jugendlichen bzw. ihrer Sparten verantwortlich.
- (5) Jugendwart und Spartenvertreter können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen und zu allen die Jugend bzw. ihre Sparten betreffenden Entscheidungen zu hören.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind vor allem folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a.) Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und den Rechnungsabschluss
 - b.) Entlastung des Vorstands
 - c.) Beschluss über die Höhe des Vereinsbeitrages
 - d.) Bestellung und Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern
 - e.) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - f.) Wahl von jeweils zwei Rechnungsprüfern
- (2) Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen hat der Vorstand unter Einhaltung einer 2-Wochen-Frist schriftlich oder durch Veröffentlichung in der „Rheinpfalz“, Ausgabe Ludwigshafen, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel aller Vereinsmitglieder über 16 Jahren dies schriftlich verlangt.
- (5) Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese Anträge werden nach der Abwicklung der übrigen Tagesordnungspunkte behandelt.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Für die Vertretung von jugendlichen Mitgliedern gilt §5 Abs. 2.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Schriftlich wird nur abgestimmt, wenn dies mit einem Drittel der anwesenden Mitgliedernstimmen verlangt wird, jedoch reichen bereits 15 Mitgliederstimmen aus.

Entscheidungen nach §10 Abs.1e bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11
Beirat

- (1) Der Vorstand des Vereins kann einen Beirat, bestehend aus höchstens zehn Mitgliedern, berufen. In den Beirat kann auch berufen werden, wer nicht Vereinsmitglied ist.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei allen Grundsatzfragen, die die Vorstandstätigkeit mit sich bringt, zu beraten.
- (3) Jedes Beiratsmitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 12
Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Ludwigshafen/Rhein zu mit der Maßgabe, dass diese verpflichtet ist, das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Zwecke, nämlich der Förderung des Breitensports (möglichst Eissport) zuzuführen.

Stand 30.10.2010